



FAQ`s zur Feuerwehrausrüstungsverordnung

Hat die neue NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung und die daraus resultierende Verteilung an Fahrzeugen Auswirkungen auf die Dienstpostenpläne bzw. die daraus resultierenden Dienstgrade der Feuerwehrkommandanten und Fachchargen?

Ja, wenn sich dadurch der Fahrzeugstand der Feuerwehr ändert.

Wie werden derzeit in Verwendung stehende Geräte (bspw. Seilwinden) angerechnet?

Ab Inkrafttreten der Förderungsrichtlinie, in der die Verwendungsdauer geregelt ist, gilt für die in Verwendung stehenden Geräte die in der gültigen Förderungsrichtlinie angeführte Verwendungsdauer.

Welche Verwendungsdauer wird für derzeit in Verwendung stehende Geräte zum Ersatz herangezogen (Mindest-Ausrüstungsverordnung [alt] oder Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung [neu])? Ab Inkrafttreten der Förderungsrichtlinie in der die Verwendungsdauer geregelt ist, gilt für die in Verwendung stehenden Geräte die in der gültigen Förderungsrichtlinie angeführte Verwendungsdauer. **Welche Verwendungsdauer wird bei derzeit in Verwendung stehenden Fahrzeuge zum Ersatz herangezogen (Mindest-Ausrüstungsverordnung [alt] oder Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung [neu])?**

Ab Inkrafttreten der Förderungsrichtlinie in der die Verwendungsdauer geregelt ist, gilt für die in Verwendung stehenden Fahrzeuge die in der gültigen Förderungsrichtlinie angeführte Verwendungsdauer.

Wenn in einer Gemeinde ein Fahrzeug mit Seilwinde existiert und dieses bspw. 12 Jahre alt ist, und ein Fahrzeug nach neuer FAV angeschafft wird, kann diese, für den Fall das der Gemeinde nur eine Seilwinde zusteht, subventioniert werden? (Nutzungsdauer für Geräte nach der alten Förderungsrichtlinie - 10 Jahre)

Grundsätzlich ist ab Inkrafttreten der neuen Förderungsrichtlinie die dort angeführte Verwendungsdauer anzuwenden.

Wie werden Sonderfahrzeuge und Gerätschaften bewertet bzw. angerechnet? Konkret Fahrzeuge und Gerätschaften der ÖBB.

Sofern die Finanzierung dieser Fahrzeuge bzw. Geräte zu 100 Prozent z.B. von den Österr. Bundesbahnen erfolgt, werden die Fahrzeuge nicht für die Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung angerechnet.

Ist eine Einzelförderung für einen hydraulischen Zylinder bzw. Spreizer nach wie vor möglich? Nein, es wird nur das komplette Hydr. Rettungsgerät gefördert.

Ist in den Förderungssätzen der Fahrzeuge, bereits die Geräteförderung inkludiert?

In den Förderungssätzen der Fahrzeuge sind die Geräteförderungen, ausgenommen Atemschutzgeräte, bereits inkludiert.

Zählt der Hydraulische Rettungssatz, welcher im VRF verpflichtend vorgeschrieben ist, bereits als jener Rettungssatz, der bspw. in einer Gemeinde der Klasse T2 subventioniert wird, oder handelt es sich hierbei um einen zusätzlichen?

Hier handelt es sich um ein zusätzliches Hydraulisches Rettungsgerät

Beispiel mehrere (z.B. 6 FF) Feuerwehren, Einstufung B3 (1 HLF1, 1 HLF2, 1 HLF3): in welchen Fahrzeugen sind Notstromaggregate Pflichtausrüstung? 1 FF HLF3 1 FF HLF2 4 FF HLF1 gibt es dann trotzdem ein zusätzliches Notstromaggregat (sofern in den HLF welche in der Pflichtausrüstung sind)?

Grundsätzlich ist nach den Richtlinien bei allen Hilfeleistungsfahrzeugen ein Notstromaggregat vorgeschrieben. HLF 1 — Notstromaggregat bis 5 kVA, HLF 2 — Notstromaggregat mind. 5 kVA, HLF 3 — Notstromaggregat mind. 8 kVA. Die in der jeweiligen Risikoklasse vorgeschriebenen Notstromaggregate werden zusätzlich gefördert.

Gemäß § 2 Abs. 3 ist bei der Feststellung der Feuerwehrausrüstung ein „Vertreter/Vertreterin des NÖ Landesfeuerwehrverbandes“ bei zu ziehen, welcher Personenkreis ist darunter zu verstehen? Vertreter/Vertreterin des NÖ

Landesfeuerwehrverbandes sind alle Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes (BFKDT, BFKDTSTV, LDV im BFKDO, AFKDT, AFKDTSTV, LDV im AFKDO, UAFKDT, sowie auch ein vom jeweiligen Abschnitts- bzw. Bezirksfeuerwehrkommando entsandtes Mitglied, z.B. Sachbearbeiter oder auch Stellvertreter des LDV).

In einer Gemeinde gibt es sechs Feuerwehren. Die Gemeinde ist in B3 eingestuft. In dieser Klasse sind laut Feuerwehrausrüstungsverordnung ein HLF 1, ein HLF 2 und ein HLF 3 erforderlich. Im § 4 Abs. 2 heißt es, dass die Gemeinde unter Einbindung der Freiwilligen Feuerwehren ein Fahrzeug- und Stationierungskonzept über die Aufteilung der Fahrzeuge und Geräte zu erstellen hat. Welche Fahrzeuge stehen den anderen drei Feuerwehren zu?

Die Feuerwehrausrüstung jeder einzelnen Freiwilligen Feuerwehr hat gemäß der Feuerwehrausrüstungsverordnung mindestens ein Hilfeleistungsfahrzeug 1 oder ein höherwertiges Fahrzeug (HLF 2 oder 3) zu umfassen. Daher stehen dieser Gemeinde zusätzliche 3 Hilfeleistungsfahrzeuge 1 zu.

Welche Übergangsbestimmungen sind angedacht, bei Fahrzeugen die derzeit in Beschaffung stehen und bei denen ebenfalls Gerätschaften mit angekauft werden?

Geräte, welche im Zusammenhang mit einer Fahrzeugbeschaffung angekauft werden, werden wenn die Förderungszusage bis 21. Juli 2011 erfolgt ist und diese Geräte entweder im Angebot oder im Förderungsantrag angeführt sind, noch nach der alten Förderungsrichtlinie abgehandelt.

Sind bei der Einwohnerzahl nur die Hauptwohnsitze mit einzubeziehen oder auch die Nebenwohnsitze?

Bei den Einwohnerzahlen sind sowohl die Haupt- als auch die Nebenwohnsitze zu rechnen.

Beim Teilrisiko R4 – besondere Gefahren gibt es den Begriff „Gartenanlagen“, was ist darunter zu verstehen?

Hier sind Schrebergartensiedlungen und dergleichen gemeint.

Beim Teilrisiko R1 ist der Durchschnitt der Einsätze der letzten 5 Jahre zu rechnen, gibt es hier eine Rundungsregel?

Sollten bei der Berechnung des Durchschnittes der Einsätze der letzten 5 Jahre Kommazahlen auftreten, können diese aufgerundet werden. Es ist jedoch zu beachten, dass nur Einsätze für die Berechnung herangezogen werden, die im lt. Gemeinderatsbeschluss zugewiesenen Einsatzbereich geleistet wurden. Einsätze in Einsatzbereichen anderer Feuerwehren (auch wenn diese der gleichen Gemeinde angehören) dürfen nicht mitgerechnet werden.

Unfälle mit Personenschäden – handelt es sich hier um Personen, die von der Feuerwehr befreit werden müssen (eingeklemmte Personen) oder um Personen, die bei dem Unfall verletzt wurden (= mit der Rettung abtransportiert)?

Hier sind alle Einsätze zu rechnen, bei welchen verletzte Personen (eingeklemmt, eingeschlossen etc.) von der Feuerwehr gerettet oder betreut wurden.

Was versteht man unter „normale Bahnstrecken“?

Hierunter fallen alle Bahnstrecken auf denen regelmäßig ein Personen- bzw. Güterverkehr erfolgt.

Wie ist die Entfernung der Tanklöschfahrzeuge beim Teilrisikofaktor R5 zu rechnen?

Es sind vorhandenen Tanklöschfahrzeuge zu berücksichtigen, die bis zu einer Fahrtstrecke von 10 Straßenkilometern von der Gemeindegrenze an entfernt ihren Standort haben, unabhängig davon ob diese Feuerwehren unmittelbar an die Gemeinde angrenzen oder nicht.

Derzeit kann in FDISK bei den technischen Einsätzen keine Zuordnung zu der Bedeutungsgröße des Einsatzes laut FAV (klein, mittel, groß) im jeweiligen Einsatzbericht erfolgen. Die Berichte müssen alle händisch durchgesehen werden. Ist eine Anpassung des Einsatzberichtes vorgesehen?

Es ist vorgesehen, dass in Zukunft bei der Erstellung des Einsatzberichtes bereits eine Zuordnung erfolgen muss (Pflichtfeld), damit die Auswertung in diesem Bereich erleichtert wird.

Laut der neuen Ausrüstungsverordnung würde der Feuerwehr XY statt drei Fahrzeugen mit einem aktiven Mannschaftsstand von über 60 Mann/Frauen nur mehr ein Fahrzeug zustehen! Wie bringt man diese Mannschaft zum Einsatzort, wenn nur mehr ein Fahrzeug (z.B. HLF 2) vorhanden ist?

Mit der neuen NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung wird das in einer Gemeinde vorhandene Risiko bewertet, welches ja unabhängig von der Anzahl der Feuerwehren bzw. der Feuerwehrmitglieder ist. Auf Grund der Einstufung in eine Risikoklasse ist in der Gemeinde eine bestimmte Feuerwehrausrüstung (Fahrzeuge und Geräte) und auch ein Mindestmannschaftsstand erforderlich. Zusätzlich zu den laut Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung erforderlichen Fahrzeugen gibt es die Möglichkeit je Feuerwehr ein Mannschaftstransportfahrzeug gefördert zu bekommen.

Unsere Nachbargemeinde XXX hat keine eigene Feuerwehr. Deshalb ist die Feuerwehr YYY (Gemeinde YYY) für einen Teilbereich zuständig. Muss ich die Einwohner, Straßen, Firmen, Häuser usw. vom diesen Teilbereich in unserer Berechnung (Matrix) berücksichtigen?

Ja, die Daten des übertragenen Teilbereiches der Gemeinde XXX sind bei der Gemeinde YYY zu berücksichtigen.

Eine theoretische Frage zur neuen FAV. Angenommen, einer Feuerwehr steht ein HLF 1 zu. Wäre es dann denkbar, dass die Feuerwehr ein größeres Fahrzeug kauft, und halt nur die Förderung für das HLF 1 bekommt? Dem LFV würde dadurch ja eigentlich ein besseres Fahrzeug für weniger Geld zu Verfügung stehen (z.B. für KHD etc.).

Nein, diese Möglichkeit besteht nicht.

Gibt es zur Erhebung noch genauere Ausfüllhilfen, bzw. sollen ja die Funktionäre des Landes dabei mitwirken – erhalten diese noch eine Information?

Auf der Homepage des NÖ LFV sind Erläuterungen zur Matrix bereitgestellt. Weiters ist vorgesehen in den Landesvierteln bzw. Bezirken Schulungen in Absprache mit den Viertelsvertretern bzw. Bezirksfeuerwehrkommandanten durchzuführen.

Wo erhalte ich die Liste der geförderten Geräte und Fahrzeuge der eigenen Gemeinde, da sicher nicht mehr alle Unterlagen vorhanden sind!

Von den Feuerwehren bzw. aus dem EDV-Programm.

Gibt es wieder bestimmte Geräte die gefördert werden oder bleibt die bisherige Liste in Kraft?

Die Liste der geförderten Geräte, für welche laut der neuen Förderungsrichtlinie Förderungen ausbezahlt werden, bleibt vorerst aufrecht.

In Hinkunft soll diese Liste nicht mehr bestimmte Typenbezeichnungen beinhalten, sondern es sind die Mindestanforderungen die an das jeweilige Gerät gestellt werden angeführt.

Bahnstrecke (ab welcher Länge? wir haben ca. 0,5 Km im Gemeindegebiet)

Hierunter fallen alle Bahnstrecken auf denen ein regelmäßiger Personen- bzw. Güterverkehr erfolgt, unabhängig von der Länge der Bahnstrecke.

Tiefgarage (ab wie vielen Stellplätzen?)

Hier sind alle Tiefgaragen die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können gemeint.

Autobahnraststätte: Die Shell Tankstelle „Strengberg“ und sämtliche Parkplätze (oder zählen die zum Autobahnalarmplan) befinden sich im Gemeindegebiet von Wolfsbach, zählt das zu den Autohöfen oder nur als Tankstelle?

Als Autohöfe (auch Rasthöfe) werden Tank- und Rastanlagen bezeichnet, die – im Gegensatz zu den Raststätten – keine eigene und unmittelbare Zu- und Abfahrt zur Autobahn haben, sondern über eine reguläre Autobahn-Anschlussstelle erschlossen sind.

Ein Autohof soll mindestens nachfolgende Kriterien aufweisen:

- Der Autohof ist höchstens 1 km von der Anschlussstelle entfernt.
- Die Straßenverbindung ist für den Schwerverkehr baulich und unter Berücksichtigung der Anliegerinteressen Dritter geeignet.
- Der Autohof ist ganzjährig und ganztags (24 h) geöffnet.
- Es sind mindestens 50 LKW-Stellplätze vorhanden. PKW-Stellplätze sind davon getrennt ausgewiesen.
- Tankmöglichkeit besteht rund um die Uhr; für Fahrzeugreparaturen werden wenigstens Fachwerkstätten und Servicedienste vermittelt.

- Von 11 bis 22 Uhr gibt es ein umfassendes Speiseangebot, außerhalb dieser Zeit werden Getränke und Imbiss angeboten.
- Sanitäre Einrichtungen sind sowohl für Behinderte als auch für die besonderen Bedürfnisse des Fahrpersonals vorhanden.

Kraftwerke (ab welcher Leistung oder wenn der Strom verkauft wird?) Ist ein Wasserkraftwerk mit 8 KW ein Kraftwerk? Ist eine Photovoltaikanlage mit 1.100 KW ein Kraftwerk?

Ein Kraftwerk ist eine technische Anlage zur Stromerzeugung und dient teilweise zusätzlich zur Bereitstellung von thermischer Energie. Bei einem Kraftwerk wird mechanische Energie (daher auch Kraft-) mittels Generatoren in elektrische Energie verwandelt, die in der Regel in das Stromnetz eingespeist wird.

Kraftwerke wandeln nichtelektrische Energie (thermische, mechanische, chemische, solare oder auch atomare Energie) in elektrische Energie um. Die Energieumwandlung ist immer mit Exergieverlusten verbunden. Die eingesetzte Energie (Fossile Energie, radioaktive Stoffe, Sonne, Wind, Biomasse, Wasserkraft) bilden die Primärenergie und der Strom die Sekundärenergie. Eine bestimmte Leistung zu definieren erscheint auf Grund der vielfältigen Art der Energiegewinnung nicht zielführend.

Mast- bzw. Milchviehanlagen – Definition? Ab welcher Stückzahl der Tiere oder zählen hier alle Landwirte?

Landwirtschaftliche Objekte in denen Mastvieh bzw. Milchvieh untergebracht sind.

Bergeräume für Heu, Futtermittel und Strohlager– Definition?

Räume bzw. Gebäude in denen Heu, Futtermittel bzw. Stroh gelagert sind.

Hallen mit Landtechnik – Definition?

Dies sind Hallen in den landwirtschaftlichen Geräte untergebracht bzw. gelagert sind.

Adressen der Feuerwehrrhäuser damit alle die 10 KM weg sind erfasst werden können. Habe ich über Herold eruiert oder müssen die KM in der Natur erhoben werden?

Geförderte Fahrzeuge dieser Feuerwehren die unter Punkt R5 Tabelle 5 eingetragen werden müssen, habe hier eine Auswertung über FDISK gemacht mit dem Kennzeichen „gefördert“, mich trifft es nicht aber Bezirksgrenzen beachten!

Zur Erhebung der Entfernung gibt es verschiedene Möglichkeiten. Man kann dies z.B. anhand einer Straßenkarte bzw. eines Routenplaners erheben.

Bei den betreffenden Fahrzeugen ist es unerheblich ob diese „gefördert“ wurden oder nicht.

Wer definiert stark frequentierte Landesstraßen?

Das Gremium (Gemeinde, Feuerwehr, Vertreter des NÖ LFV) welches die Risikoermittlung durchführt.

Wo zählen private Haus- und Hofzufahrten dazu.

Wir haben eine, die ist ca. 200 m lang zu einem Haus, wir haben eine Gemeindestraße die ist 50 m lang?

Ab was für einer Länge zählen diese oder zählen auch schon Ausfahrten auf die Landesstraße?

Gemeindestraßen/Güterwege – Ausbauzustand – Wiesenweg, Schotterweg, Asphalt?

Hier sind alle Straßen mit öffentlichem Verkehr zu rechnen. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

Straßen ohne öffentlichen Verkehr (z.B. abgeschrankt, Privatstraßen ...) fallen nicht darunter.

Wer prüft diese Angaben der Gemeinde und der Feuerwehr?

Durch den Vertreter des NÖ LFV werden diese Angaben geprüft, bzw. erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung beim Amt der NÖ Landesregierung bzw. im NÖ Landesfeuerwehrverband.

Wird FDISK überarbeitet um die Einsätze schon bei der Eingabe zu definieren?

Ja - bei den technischen Einsätzen, bei den Brandeinsätzen gibt es diese Zuordnung bereits.

In der Vergangenheit wurde des öfteren Tanklöschfahrzeuge mit beispielsweise 3000 l Fassungsvermögen angeschafft, allerdings lediglich als TLF 2000 gefördert. Wie sieht es hierbei mit der Anrechenbarkeit an die neue FAV aus?

Fahrzeuge werden nach ihrem tatsächlichen Löschwasservolumen angerechnet, im konkreten Fall, als HLF 3.

Sind beim Tab.-Blatt "R2" in der Spalte Gebäude nur die Hauptgebäude od. Haupt- und Nebengebäude zu erfassen?

Gebäude sind:

- freistehende oder - bei zusammenhängender Bauweise - klar gegeneinander abgegrenzte Baulichkeiten, deren verbaute Fläche mindestens 20 m² beträgt.
- In Wohnhausanlagen bzw. größeren Wohnobjekten gilt jedes Stiegen- oder Reihenhaus als eigenes Gebäude, unabhängig davon, ob die einzelnen Stiegehäuser untereinander verbunden sind oder nicht.
- Auch bei Nichtwohngebäuden in zusammenhängender Bauweise gilt jede klar abgegrenzte Baulichkeit als eigenes Gebäude (Lagerhalle, Fertigungshalle etc).

Nicht als Gebäude zählen:

- Private Garagen bei Ein- und Zweifamilienhäusern, auch wenn die verbaute Fläche mehr als 20 m² beträgt
- Land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude (Stallungen, Scheunen usw.)
- Nebengebäude, die nicht Wohnzwecken dienen oder nicht Arbeitsstätten sind (z.B. Schuppen, Gerätehäuschen)



- Gebäude, die militärischen Zwecken dienen (militärische Waffen-, Material- oder Gerätelager)
- vorübergehend errichtete Behelfsbauten (z.B. Baubaracken)
- (fixe) Marktstände, Zeitungskioske o.Ä.
- andere Gebäude unter 20 m² verbauter Fläche (z.B. Trafo-Häuschen).